

Anlage 12

Standardarbeitsanweisung Verpackung der Instrumente zur Sterilisation Rekontaminationssichere Verpackung von Sterilgut

1. Verpackung des Sterilgutes nach Reinigung, Desinfektion und Pflege unter Sichtkontrolle auf Funktion und Unversehrtheit:
 - Die Verpackung muss das sterilisierte Gut von der Entnahme aus dem Autoklaven bis zur Verwendung vor einer mikrobiellen Kontamination schützen
 - Die Verpackung ist auf das Sterilisationsverfahren und auf das Sterilgut abzustimmen
 - Das Sterilgut muss so verpackt werden, dass es zur Anwendung kontaminationsfrei entnommen werden kann
 - Die Schutzfunktion der Verpackung und die spätere Trocknung dürfen durch Kondensat nicht beeinträchtigt werden
2. Die Verpackung ist zu kennzeichnen und die Sterilisations-Charge zu dokumentieren:
 - Die Kennzeichnung enthält Angaben über den Inhalt der Verpackung (soweit nicht ersichtlich) und das Sterilisations- bzw. Verfallsdatum

(Die Freigabe des Medizinproduktes zur Lagerung bzw. zur erneuten Anwendung entweder nach der Reinigung und Desinfektion bzw. – falls erforderlich – nach der Sterilisation ist der letzte Schritt im Aufbereitungsverfahren. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Prozessablauf insgesamt ordnungsgemäß war. Wurden bei der Aufbereitung Abweichungen von einem korrekten Prozessablauf festgestellt, ist das Medizinprodukt nach Behebung des Fehlers einem erneuten Prozessdurchlauf zu unterziehen.)

Unterweisung erfolgt und dokumentiert

Datum	Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin	Unterschrift